



FH Salzburg

Satzungsteil „Studienordnung der Fachhochschule Salzburg GmbH“

§ 1 Antragsbestandteile für die Akkreditierung und Aktualisierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen oder Fachhochschul-Masterstudiengängen

Die zwingenden Antragsbestandteile für die erstmalige Akkreditierung von Studiengängen sind in der Verordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (Prüfbereiche gem. §§ 12-17 FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012) festgelegt. Sie gelten auch für die Aktualisierung von Studiengängen. Die Anträge sind jeweils aktuell zu halten.

Die Pflichtangaben in Anträgen betreffen lt. dieser Verordnung die folgenden Kernbereiche: Angaben zum Studiengang, Bedarf und Akzeptanz, berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil, Curriculum, Ausführungen zu den Berufspraktika bei Bachelor- und Masterstudiengängen, Bachelorarbeiten/Masterarbeit, Auslandssemester, Prüfungsordnung, didaktisches Konzept, Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeordnung, Lehr- und Forschungspersonal, Studiengangsleitung, Entwicklungsteam, Studierende, Finanzierung, Raum- und Sachausstattung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie nationale und internationale Kooperationen. Zusätzlich sind die jeweils geltenden einschlägigen Prozessbeschreibungen der Stabsstelle „Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung“ den Anträgen zugrunde zu legen.

§ 2 Antragsbestandteile von Anträgen für Lehrgänge zur Weiterbildung

§ 9 Abs. 1 FHStG idgF schreibt vor, dass Lehrgänge zur Weiterbildung in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden sind. An der Fachhochschule Salzburg haben Anträge für Lehrgänge zur Weiterbildung infolgedessen folgende in der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012 genannten Bestandteile zu enthalten: Angaben zum Lehrgang, Bedarf und Akzeptanz, berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil, Curriculum, wissenschaftliche Arbeit/en, Prüfungsordnung, didaktisches Konzept, Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeordnung, Leiter/in des Lehrgangs zur Weiterbildung (wissenschaftliche/r Leiter/in), Qualitätssicherung, Finanzierung sowie nationale und internationale Kooperationen (optional). Die Entwicklung des Antrags erfolgt durch einen berufspraktisch qualifizierten und wissenschaftlich qualifizierten Personenkreis.

**Technik
Gesundheit
Medien**

§ 3 Weitergeltung der genehmigten Studiengänge

Die unbefristete Akkreditierung der bereits akkreditierten Studiengänge sowie des Erhalters Fachhochschule Salzburg GmbH war gem. § 27 Abs. Abs. 11 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2011 iVm § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 mit Bescheid der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auszusprechen.

Die unbefristete Akkreditierung der bestehenden Studiengänge sowie des Erhalters Fachhochschule Salzburg GmbH wurde von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria mit Bescheid vom 09.05.2012 (GZ: FH12020021) vorbehaltlich der Verlängerung der jeweils befristeten Finanzierungszusagen ausgesprochen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 13.12.2012 in Kraft. Sie ist als Teil der Satzung im Intranet zu veröffentlichen.